

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juli 1971

Nummer 31

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
222	16. 7. 1971	Gesetz betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts	194
223 222	16. 7. 1971	Gesetz betreffend die Errichtung einer Fachhochschule durch die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts	194
223	16. 7. 1971	Gesetz zur Änderung des Hochschulgebührengesetzes	194
232	24. 6. 1971	Erste Verordnung zur Änderung der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO).	197
232		Berichtigung zur Versammlungsstättenverordnung vom 1. Juli 1969 (GV. NW. S. 548)	198
97	15. 7. 1971	Verordnung NW PR Nr. 5/71 zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 2/70 über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen	195

222

**Gesetz
betreffend die Errichtung einer gemeinsamen
Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche
als Anstalt des öffentlichen Rechts**

Vom 16. Juli 1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die „Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche“, die durch die Landeskirchen errichtet wird, ist mit ihrer Errichtung durch die Landeskirchen eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Versorgungskasse kann Kirchenbeamte haben.

§ 3

Der kirchliche Errichtungsakt und die Satzung der Versorgungskasse bedürfen der Genehmigung durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Das gleiche gilt für Satzungsänderungen, soweit sie den Zweck, die Aufgabe und die Vertretung der Kasse betreffen. Sonstige Änderungen sind dem Kultusminister anzuzeigen.

§ 4

Landesrechtliche Vorschriften für Religionsgemeinschaften, die den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, gelten auch für die als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Versorgungskasse.

§ 5

Das Gesetz tritt am 31. Juli 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Heinz Kühn

Für den Kultusminister
der Minister für Wissenschaft
und Forschung

Johannes Rau

— GV. NW. 1971 S. 194.

223

222

**Gesetz
betreffend die Errichtung einer Fachhochschule
durch die Evangelische Kirche im Rheinland,
die Evangelische Kirche von Westfalen
und die Lippische Landeskirche
als Anstalt des öffentlichen Rechts**

Vom 16. Juli 1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die „Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe“, die durch die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche errichtet wird, ist mit ihrer Errichtung durch die Landeskirchen eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die kirchliche Fachhochschule kann Kirchenbeamte haben.

§ 3

Der kirchliche Errichtungsakt und die Satzung der Fachhochschule bedürfen der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Kultusminister. Das gleiche gilt für Satzungsänderungen.

§ 4

Landesrechtliche Vorschriften für Religionsgemeinschaften, die den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, gelten auch für die als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Fachhochschule der Evangelischen Landeskirchen.

§ 5

Das Gesetz tritt am 31. Juli 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Heinz Kühn

Der Minister für Wissenschaft
und Forschung

zugleich für
den Kultusminister

Johannes Rau

— GV. NW. 1971 S. 194.

223

**Gesetz
zur Änderung des Hochschulgebührengesetzes**

Vom 16. Juli 1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Hochschulgebührengesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 313) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „1. Studiengebühren“ gestrichen. Die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
 - b) In Absatz 2 werden hinter das Wort „Hochschulprüfungen“ die Worte „und Studiengebühren“ eingefügt.
2. Die §§ 2 und 3 werden gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Nummer 1 gestrichen; die Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
4. § 7 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, das Hochschulgebührengesetz in neuer Fassung und unter neuem Datum bekanntzumachen, die Paragraphenfolge neu zu ordnen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.) Heinz Kühn

Der Finanzminister

Wertz

Der Minister für Wissenschaft
und Forschung

Johannes Rau

— GV. NW. 1971 S. 194.

97

**Verordnung NW PR Nr. 5/71
zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 2/70
über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 15. Juli 1971

Auf Grund des § 91 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7), des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Verordnung NW PR Nr. 2/70 über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 1970 (GV. NW. S. 428) wird durch die als Anlage zu dieser Verordnung beigefügte Fassung ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 1971

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Finanzminister

Wertz

**Anlage
zur Verordnung NW PR Nr. 5/71
zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 2/70
über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Teil A**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Bei der Abgabeberechnung nach Tragfähigkeits-tonnen sind die Angaben hierüber in den Eichscheinen

maßgebend. Sofern Fahrzeuge nicht geeicht, sondern nach Nettoraumgehalt vermessen sind, ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 t Tragfähigkeit zu bewerten.

(2) Werden Abgaben nach Gewicht berechnet, ist das Bruttogewicht der Güter nach den Angaben in den Fracht- oder Ladepapieren zugrunde zu legen. Ergibt die von vereidigten Eichaufnehmern vorgenommene Eichaufnahme ein von den Gewichtsangaben der Fracht- oder Ladepapiere abweichendes Gewicht, ist dieses zugrunde zu legen. Bei Holzladungen ohne Gewichtsangaben wird das Gewicht wie folgt ermittelt:

- a) bei **schwerem** Holz (Afrikan. Birnbaum, Ahorn, Bongossi, Buche, Bruyère, Ebe, Eiche, Esche, Espe, Hainbuche, Hickory, Kambala, Nußbaum, Palisander, Pitch-pine, Pock, Rotbuche, Sapeli-Mahagoni, Teak, Ulme [Rüster] und Zebrano)
- | | | |
|--------------------------------------|---|----------|
| für 1 Fest- oder Kubikmeter (fm/cbm) | = | 900 kg |
| für 1 Raummeter (rm) | = | 600 kg |
| für 1 Canad. Cord | = | 2 300 kg |
| für 1 Faden (Fathom) | = | 3 700 kg |
| für 1 Standard (Std) | = | 3 600 kg |
- b) bei **leichtem** Holz (alle anderen Holzarten)
- | | | |
|--------------------------------------|---|----------|
| für 1 Fest- oder Kubikmeter (fm/cbm) | = | 700 kg |
| für 1 Raummeter (rm) | = | 450 kg |
| für 1 Canad. Cord | = | 1 700 kg |
| für 1 Faden (Fathom) | = | 2 800 kg |
| für 1 Standard (Std) | = | 2 600 kg |

(3) Bei der Abgabeberechnung nach Quadratmetern ist die benutzte Fläche durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite — bei Räderbooten unter Hinzurechnung eines Radkastens zur größten Schiffsbreite — zu ermitteln.

(4) Angefangene Erhebungseinheiten (100 kg, m, m², Kalendertag, Monat) werden voll berechnet.

(5) Die Abgabebeträge sind jeweils auf volle 10 Dpf aufzurunden.

Teil B**Besondere Bestimmungen**

I. Hafengeld ist zu erheben für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts im Hafengebiet

1. a) für Fahrzeuge,
die ausschließlich oder vorwiegend der Beförderung von Gütern dienen und, ohne zu laden oder zu löschen, in einen Hafen einlaufen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen 2 Dpf/t Tragf. oder
die laden oder löschen und über die festgesetzte Lade- und Löschzeit hinaus im Hafen liegenbleiben, ab dem nach Beendigung der festgesetzten Lade- und Löschfristen folgenden Tage 2 Dpf/t Tragf.
Verlassen die Fahrzeuge den Hafen binnen 48 Stunden nach diesem Zeitpunkt, so ermäßigt sich das Hafengeld auf 0,5 Dpf/t Tragf.
- b) für Fahrgastschiffe und Schleppboote, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen 6 Dpf/t Tragf.
- c) für Fahrgastschiffe und Schleppboote, die länger als 48 Stunden im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim verweilen 400 Dpf

- d) für Fähren, Bagger und sonstige nicht auf Tragfähigkeit geeichte Schwimmkörper, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen
und
für Flöße ab dem Tage nach Beendigung der festgesetzten Lade- und Löschfristen
5 Dpf/m²
2. für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die den Hafen ausschließlich zur Übernahme von Betriebsstoffen für eigene Antriebsmaschinen anlaufen oder die zur Hilfeleistung bei der Be- oder Entladung von Frachtschiffen eingesetzt werden, bei einer Aufenthaltsdauer bis zu 48 Stunden
300 Dpf
bei längerer Aufenthaltsdauer monatlich
2 Dpf/t Tragf.
- II. Ufergeld
- (1) Ufergeld ist zu erheben für
- a) Güter, die über das Ufer ein- oder ausgeladen werden
- b) Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden; in diesem Falle ist nur die Hälfte des Ufergeldes zu erheben
- c) Güter, die nach den Verladepapieren für einen anderen Hafen bestimmt sind, zu Schiff ankommen, ausgeladen und innerhalb von 14 Kalendertagen unverändert wieder auf ein Schiff verladen werden, ohne das Hafengebiet verlassen zu haben; in diesem Falle ist das Ufergeld nur einmal zu erheben
- d) Getreide, wenn der Umschlag zur Zwischenbehandlung erfolgt; in diesem Falle ist das Ufergeld nur einmal zu erheben
- e) Personen, die im Fahrgastverkehr über das Ufer ein- oder aussteigen.
- (2) Bei der Einstufung der Güter ist das Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen vom 1. April 1959 (Hinweis Nr. 63 im Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland — Vk.Bl. 1959 S. 95 — in der Fassung vom 1. Januar 1961 — Vk.Bl. 1960 S. 256 — nebst Nachträgen) anzuwenden.
Bei Mischladungen ist für die gesamte Ladung der Tarif für das Gut der höchsten Güterklasse anzuwenden, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.
- (3) Für jede Tonne umgeschlagenen Gutes ist zu erheben
- | | |
|--|--------|
| für Güter der Güterklasse I/II | 66 Dpf |
| für Güter der Güterklasse III/IV | 42 Dpf |
| für Güter der Güterklasse V | 28 Dpf |
| für Güter der Güterklasse VI | 24 Dpf |
- jedoch im Hafen
- der Dorstener Hafen- und Betriebsgesellschaft mbH, **Dorsten**
- | | |
|---|---------|
| a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) | 26 Dpf |
| b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) | 20 Dpf; |
- der Firma Gebrüder Müller, **Dorsten**
- | | |
|---|---------|
| a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) | 27 Dpf |
| b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) | 21 Dpf |
| c) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) | 20 Dpf; |
- der Dortmunder Hafen und Eisenbahn Aktiengesellschaft, **Dortmund**
- | | |
|---|---------|
| a) für Eisen (Nr. M 128 c, Nr. M 128 d, Nr. M 128 g, Nr. 132, Nr. M 133 g, Nr. 133 h, Nr. M 133 i, Nr. M 133 k, Nr. M 140, Nr. 141, Nr. M 179, Nr. 182, Nr. 184, Nr. M 185 bis 187) | 35 Dpf |
| b) für Getreide und Malz (Nr. 315 bis 317 und Nr. 613) | 26 Dpf |
| c) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) | 16 Dpf |
| d) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) | 16 Dpf |
| e) für Erze einschl. Schwefelkies und Abbrände (Nr. 230 bis 240), Phosphat und Phosphatkreide (Nr. 830) sowie Schlacken (Nr. 880 bis 884) | 11 Dpf; |
- der Stadt **Essen**
- | | |
|---|---------|
| a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) | 26 Dpf |
| b) für Erze einschl. Schwefelkies und Abbrände (Nr. 230 bis 240), Phosphat und Phosphatkreide (Nr. 830) sowie Schlacken (Nr. 880 bis 884) | 16 Dpf |
| c) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) | 13 Dpf |
| d) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) | 14 Dpf; |
- der Gelsenkirchener Hafenbetriebsgesellschaft mbH, **Gelsenkirchen**
- | | |
|---|---------|
| a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) | 25 Dpf |
| b) für Grubenholz (Nr. 404) | 20 Dpf |
| c) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) | 17 Dpf; |
- der Stadtwerke **Hamm**
- | | |
|--|---------|
| a) an nicht verpachteten Plätzen | |
| für Güter der Güterklasse I/II | 73 Dpf |
| für Güter der Güterklasse III/IV | 56 Dpf |
| für Güter der Güterklasse V | 34 Dpf |
| für Güter der Güterklasse VI | 29 Dpf |
| b) an verpachteten Plätzen | |
| aa) für Getreide (Nr. 315 bis 317) | 27 Dpf |
| bb) für Zement (Nr. 1076) | 24 Dpf |
| cc) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) | 21 Dpf |
| dd) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) | 12 Dpf |
| ee) für Steinkohlenkoks (Nr. 527) | 19 Dpf; |
- der Stadthafen Lünen GmbH, **Lünen**
- | | |
|---|---------|
| a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) | 26 Dpf |
| b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) | 18 Dpf |
| c) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) | 13 Dpf; |
- des Rhein-Ruhr-Hafens **Mülheim a. d. Ruhr**
- | | |
|---|------------------|
| a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) | 26 Dpf |
| b) für Schrott (Nr. 176 und 177) | 19 Dpf |
| c) für Holz (Nr. 404, 412, 414 bis 426) | 17 Dpf |
| d) für Phosphate (Nr. 830), Schlacken (Nr. 880 bis 884), Erz (Nr. 230 bis 238 und Nr. 240) | 16 Dpf |
| e) für Kies (Nr. 90) und Sand (aus Nr. 226) | 13 Dpf |
| f) für Steinkohle, Steinkohlenabfälle und Anthrazit (aus Nr. 527) | 11 Dpf |
| g) für Öle (Mineralöle Nr. 769 bis 776) bei einem Jahresumschlag über das Ufer über 250 000 t bis zu 400 000 t über 400 000 t | 21 Dpf
19 Dpf |

h) Die Gebühren für das Verbleien der Schiffsräume sind nach den jeweils gültigen Sätzen der Zollabfertigungsstelle zu zahlen.

der Stadtwerke Münster GmbH, **Münster (Westf.)**

- a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) 26 Dpf
- b) für Zement (Nr. 1076) 23 Dpf
- c) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) 21 Dpf;

der Stadt **Recklinghausen**

- a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) 26 Dpf
- b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) 20 Dpf;

der Firma Th. Nierhoff mbH, **Waltrop**

- a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) 21 Dpf
- b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) 14 Dpf
- c) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) 8 Dpf;

der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH, **Wanne-Eickel**

- a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) 26 Dpf
- b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) 19 Dpf
- c) für Erze einschl. Schwefelkies und Abbrände (Nr. 230 bis 240) sowie Schlacken (Nr. 880 bis 884) 16 Dpf
- d) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) 11 Dpf

e) Bei einem Umschlag von zusammen mehr als 1 Million t Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) im West- und Osthafen im Kalenderjahr zugunsten eines Absenders oder Empfängers wird auf das erhobene Ufergeld gegen Nachweis ein Rabatt von 5 Dpf je Tonne gewährt.

(4) Für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die Personen und Güter befördern, sind neben der nach Absatz 3 vorgesehenen Abgabe für Güter zu erheben

- für Personen beim jedesmaligen Anlegen im Hafen je Kopf der zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste 3 Dpf
- mindestens jedoch für ein Fahrzeug 300 Dpf.

III. Eichgebühren

Es sind zu erheben

- 1. für eine Eichaufnahme 1400 Dpf
- 2. für die Aufnahme einer Zwischeneiche 700 Dpf
- 3. für die Fertigung von Zweitschriften zu Nr. 1 oder 2 200 Dpf.

Außerhalb der planmäßigen Dienstzeit kann ein Zuschlag zu den Sätzen der Nr. 1 bis 3 berechnet werden, und zwar

- a) bis 22 Uhr von 50 0/0,
- b) nach 22 Uhr von 100 0/0.

Teil C
Befreiungen

Befreit sind

(1) vom Hafens- und Ufergeld

Fahrzeuge, Schwimmkörper und Güter, die der Bundesrepublik Deutschland oder den Ländern gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sofern sie Aufsichtszwecken, Wasserbauzwecken, dem Ausbau der Kanalanlagen oder dem Bundesschleppdienst dienen

(2) vom Hafengeld

- a) Fahrzeuge, solange sie den Hafen nach Beendigung des Lade- oder Löschgeschäftes wegen einer Schiffsahrtssperre nicht verlassen können

b) Fahrzeuge während der Zeit, in der sie im Hafen der Dortmunder Hafen und Eisenbahn Aktiengesellschaft, Dortmund, auf Helling liegen

(3) vom Ufergeld

Güter, die lediglich zur Erfüllung steuerlicher Vorschriften vorübergehend auf Land gesetzt werden.

— GV. NW. 1971 S. 195.

232

**Erste Verordnung
zur Änderung der Versammlungsstättenverordnung
(VStättVO)**

Vom 24. Juni 1971

Auf Grund des § 83 Abs. 2, § 96 Abs. 7 und § 102 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

Artikel I

Die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) vom 1. Juli 1969 (GV. NW. S. 548) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
(3) Es kann gestattet werden, daß Wände erdgeschossiger Gebäude mit Versammlungsräumen aus brennbaren Baustoffen hergestellt werden, wenn die Wände mindestens feuerhemmend sind.
2. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Decken über und unter Fluren und Treppen, Decken zwischen Versammlungsräumen sowie Decken zwischen Versammlungsräumen und anderen Räumen müssen feuerbeständig sein; alle übrigen Decken sind mindestens feuerhemmend und in ihren tragenden Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. § 34 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a, b und c BauO NW bleibt unberührt. Ein unterhalb der Decke oder des Daches angebrachter oberer Abschluß des Versammlungsraumes muß einschließlich seiner Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; seine Oberseite muß, wenn sie zugänglich ist, leicht gereinigt werden können. Ausnahmen von Satz 1 und 3 können in erdgeschossigen Versammlungsstätten gestattet werden, wenn diese nicht mehr als 800 Personen fassen, keine Mittel- oder Vollbühnen enthalten, und wenn sich über der Decke oder dem oberen Raumabschluß keine Lüftungsleitungen oder Räume oder Stände für Scheinwerfer (§ 81) befinden.
3. In § 28 Abs. 2 wird das Wort „Personen“ durch das Wort „Besucher“ ersetzt.
4. Die Worte „Maschinenbetrieb“ in § 27 Abs. 7 und § 38 Abs. 5 werden durch das Wort „Ventilator“ ersetzt.
5. In § 92 Abs. 2 wird die Paragraphenbezeichnung „103 und 105“ geändert in „103, 104 und 106“.
6. In § 96 Abs. 2 werden die Paragraphenbezeichnungen „§ 103 und § 105“ geändert in „§ 103 bis § 106“.
7. § 100 erhält folgende Fassung:
Die Baustoffe müssen mindestens schwerentflammbar sein; Bauteile aus Holz sowie Bedachungen, die höher als 2,50 m über begehbaren Flächen liegen, dürfen normalentflammbar sein, Holz muß gehobelt sein. Im übrigen sind die bauaufsichtlichen Vorschriften über die Widerstandsfähigkeit von Bauteilen gegen Feuer nicht anzuwenden.
8. § 110 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
2. bei Reihenbestuhlung für je zwei Sitze mindestens ein fest angebrachter Aschenbecher vorhanden ist,

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1971

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1971 S. 197.

232

Berichtigung

Betr.: **Versammlungsstättenverordnung vom 1. Juli 1969**
(GV. NW. S. 548)

1. Es muß richtig heißen:

In § 14 Abs. 3 Nr. 2 Zeile 2 „1,50 m“,
in § 73 Abs. 3 „geöffnet“,
in § 98 „Versammlungsstätten“,

2. in Angleichung an die Schreibweise in der Landesbauordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 sind die Worte

„nicht brennbar, (e), (en), (em)“,
„schwer entflammbar, (e), (en)“,
„normal entflammbaren“,
„normal oder schwer entflammbaren“ und
„leicht entflammbaren“

jeweils in einem Wort zu schreiben.

— GV. NW. 1971 S. 198.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.